

Diese Ladung Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Kusel-Altenglan und der VG Oberes Glantal.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebsthal
Az.: 21119-HA8.1

67655 Kaiserslautern, 23.06.2023
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebsthal

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.08.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 22.04.2022 und zuletzt geändert am 19.06.2023 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Wege: Nr. 1, 7, 10, 117, 118, 122, 123, 124, 132, 135, 136 und 137
 - Wasserrückhaltemaßnahmen Nr. 405 und 406
 - Durchlässe 509, 510, 511, 512, 513 und 514
 - Rekultivierung 601
 - Landespflegerische Anlage Nr. 706 und 708
3. Die Teilnehmergeinschaft Liebsthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Liebsthal Nrn.:

560, 565, 566, 567/2, 567/4, 568, 569, 570, 571, 573, 575, 576, 577, 578, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 707, 713, 780, 781, 782, 790, 791 und 1507

Gemarkung Wahnwegen Nrn.:

532/1, 877/2, 878/2, 3351, 3689, 3701, 3728, 3729, 3730/1, 3730/4 und 3762

Gemarkung Hüffler Nrn.:

434/2, 434/3, 434/4, 443/1, 458/5, 503/1, 680/5 und 680/7

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Hugo Müller, Liebthaler Straße 8, 66909 Quirnbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Westpfalz/V21119 eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz vom 20.12.2012 angeordnet und durch die Änderungsbeschlüsse vom 29.04.2019, 09.03.2021 und 29.03.2023 geringfügig geändert. Die Anordnung ist seit dem 09.05.2023 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 22.04.2022, zuletzt geändert am 19.06.2023 wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 03.06.2022 unanfechtbar, für die Änderung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Vorstand wurde am 13.06.2023 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Der Römerweg hat eine gemarkungsübergreifende und sogar überregionale Bedeutung. Ein entsprechender Ausbau ist daher zwingend erforderlich. Mit den Maßnahmen 117, 118 122, 123, und 124 wird der bisherige Schotterausbau durch einen 3,5 Meter breiten Bitumenausbau ersetzt und somit die Funktionalität gesichert. In diesem Zusammenhang wird die Zufahrt 1 zur L 352 in Richtung Liebthal großzügig dimensioniert. Der Weg entwässert in einen Seitengraben, welcher Querriegel für einen geringen Wasserrückhalt und zur Drosselung es Abflusses erhält. Zur Ableitung dieser Entwässerung wird eine Mulde/Seitengraben

132 entlang des bestehenden Erdweges mit Steinriegeln vom Römerweg bis zur bestehenden Ableitung unter der L 352 angelegt.

Des Weiteren soll die Verbindung von der L 352 bis zum Sangerhof (Maßnahmen 136 und 137) als überregionaler Verbindungsweg in einer Breite von 3,5 Meter bituminös befestigt werden. Die auszubauende Trasse wurde auf Antrag des DLR Westpfalz in das gemarkungsübergreifende landwirtschaftliche Verbindungswegenetz RLP aufgenommen und erhält in diesem Rahmen seinen bedarfsgerechten Ausbau.

Ebenso beantragt der LBM Kaiserslautern einen Radweg parallel der L 352 auf einer Länge von zirka 180 Meter im Rahmen der Flurbereinigung Liebsthal zu bauen. Die gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswege vom Sangerhof und der Römerweg münden beide auf die L352. Da diese Wege auch dem Rad- und Freizeitverkehr dienen, ist eine Verkehrstrennung auf dem Verbindungsstück geboten. Insbesondere die Fahrbahnbreite der L352 birgt ohne zusätzlichen Verkehr bereits jetzt einiges Gefahrenpotential bei Begegnungssituationen. Der zu errichtende Radweg trägt dieser Gefahrensituation in entschärfender Weise Rechnung.

Als Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen werden die Maßnahmen 405, 406, 706 und 708 zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes und zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes hergestellt.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

Bernd Fricke